

Stand: 29.07.2009

Satzung

über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger

(Satzung über das Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung)

vom 29.07.2009

Heidelberger Stadtblatt vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S. 698 / zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2009, GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 29.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Heidelberg hat das Ziel, gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kinderkrippe werden in der Regel sehr hohe Elternbeiträge erhoben, die die Stadt Heidelberg nur bei eigenen Einrichtungen direkt beeinflussen kann. Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes bei einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird kein Gutschein gewährt, da in diesen Einrichtungen die Elternbeiträge deutlich geringer als bei freien oder privat-gewerblichen Trägern sind.

§ 1 Satzungszweck

Mit dieser Satzung sollen Personensorgeberechtigte mit geringem bis mittlerem Einkommen durch einen Zuschuss finanziell in die Lage versetzt werden, einen gewünschten Betreuungsplatz für ihr Kleinkind in Anspruch nehmen zu können. Sie sollen daher einkommensbezogene Gutscheine erhalten, welche die Elternbeiträge der gewählten Einrichtung unmittelbar um den jeweiligen Gutscheinbetrag reduzieren. Der Gutschein ersetzt dabei nicht die Beitragsübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Er darf nicht zur Beitragsfreiheit oder zu unverhältnismäßig geringen Elternbeiträgen führen. Die Satzung sieht daher Mindestbeiträge vor.

§ 2 Anspruch auf Gutscheine

- (1) Personensorgeberechtigte haben für ein Kind unter 3 Jahren, das seine Hauptwohnung in Heidelberg hat, Anspruch auf einen Gutschein für dieses Kind, wenn es ein Betreuungsangebot in einer Kinderkrippe mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wahrnimmt. Je Kind ist nur ein Gutschein pro Monat möglich.
- (2) Für die Betreuung des Kindes in einer Kinderkrippe eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wird den Personensorgeberechtigten kein Gutschein gewährt.

Stand: 29.07.2009

§ 3 Umfang der Gutscheine

- (1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach dem Monatseinkommen, das sich aus dem Bruttojahreseinkommen der Bedarfsgemeinschaft ergibt, in der das Kind lebt. Die Bedarfsgemeinschaft setzt sich zusammen aus dem Kind, den mit dem Kind im Haushalt lebenden Eltern-(teilen) und allen weiteren im Haushalt lebenden Personen. Der Gutscheinbetrag ist darüber hinaus vom gewählten Betreuungsumfang abhängig. Grundsätzlich sind alle Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.
- (2) Die Einkommensstufe geht von einem Haushalt von ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jede weitere Person, die innerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebt, wird bei der Berechnung des Bruttoeinkommens ein Betrag in Höhe des steuerlichen Existenzminimums eines Kindes (derzeit 322 € mtl.) vom Bruttoeinkommen abgesetzt.

Werden keine Angaben zum Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gemacht, so besteht kein Anspruch auf einen Gutschein.

- (3) Die Höhe eines Gutscheines beträgt:

durchschnittliches tägliches Betreuungsangebot (bezogen auf 5 Betreuungstage pro Woche)	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 4.500 € monatlich
ab 5 Stunden	50 €
ab 7 Stunden	75 €
ab 9 Stunden	100 €

Für eine Betreuungszeit von durchschnittlich unter 5 Stunden täglich wird kein Gutschein gewährt.

- (4) Die Höhe des Gutscheines darf die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages (ohne Essensgeld) abzüglich eines Mindestbeitrages nicht überschreiten.
Der Mindestbeitrag beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuung:
ab 5 Std. 75 €,
ab 7 Std. 105 € und
ab 9 Std. 125 €.
- (5) Für beitragsfreie Monate wird kein Gutschein gewährt.
- (6) Ist das Kind einen vollen Kalendermonat abwesend, so wird für diesen Monat kein Gutschein gewährt. Ausnahmen stellen nachgewiesene Krankheitszeiten des Kindes sowie entsprechende Schließzeiten der Einrichtung dar, wenn in dieser Zeit Elternbeiträge zu entrichten sind.

Stand: 29.07.2009

§ 4 Antragstellung

- (1) Gutscheine werden auf Antrag gewährt. Sie gelten ab dem Monat des Antragseingangs, wenn während des gesamten Monats das Kind tatsächlich betreut wird oder ab einem darauf folgenden Monat, in dem eine tatsächliche Betreuung des Kindes während des gesamten Monats stattfindet.
- (2) Der Gutschein bewirkt keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit den geschuldeten Betreuungskosten gegenüber dem Träger der Kinderkrippe verrechnet, sofern diese mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist.
- (3) Ein Gutschein wird auch in vollem Umfang für den Monat gewährt, in dem die Betreuung beendet wird, das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat oder eine Veränderung sonstiger Verhältnisse eintritt, die ein Ende der Gutscheingewährung zur Folge haben.
- (4) Ein Gutschein wird auch für die Monate in vollem Umfang gewährt, in denen das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und weiterhin einen Platz für ein Kind unter 3 Jahren belegt, weil es keinen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen kann. Dies gilt maximal für weitere 6 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des betreffenden Kindergartenjahres. Hierzu ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sowie die Einrichtungen sind verpflichtet, Veränderungen des Betreuungsverhältnisses unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen relevanten Angaben (z.B. Betreuungszeiten, Wohnort, Größe der Bedarfsgemeinschaft, etc.), die ein Ende der Gutscheingewährung zur Folge haben, sind von den personensorgeberechtigten Anspruchsinhabern ebenfalls unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden.

Falls danach weiterhin ein Gutscheinanpruch besteht, genügt es einen Änderungsantrag zu stellen.
- (6) Die Einkommensverhältnisse und die sonstigen Angaben der Sorgeberechtigten werden stichprobenweise von der Stadt Heidelberg überprüft. Hierzu können Unterlagen von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.

Werden im Rahmen einer Überprüfung keine Angaben getätigt oder keine Unterlagen zu Belegzwecken vorgelegt, entfällt der Anspruch auf einen Gutschein.
- (7) Sollte die Entscheidung über die Gewährung eines Gutscheines auf falschen oder unvollständigen Angaben beruhen, wird diese Entscheidung rückwirkend aufgehoben. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurück gefordert.
- (8) Die Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Leistungen an die Träger zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auf Verlangen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist die Stadt berechtigt, die erbrachten Geldleistungen zurückzufordern.

Stand: 29.07.2009

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und in der Kindertagespflege vom 25.07.2007 außer Kraft.

Heidelberg, den 29.07.2009

gezeichnet

Dr. Eckart W ü r z n e r
(Oberbürgermeister)